



# NaturRaumSchule

## Informationen zur Übernahme einer Bürgschaft

Eine Bürgschaft ist gemäß § 765 Abs. 1 BGB ein einseitiger Vertrag, durch den sich ein Bürge gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, für die Schulden eines Dritten, nämlich des eigentlichen Hauptschuldners, einzustehen. Sie dient zur Absicherung des Gläubigers, dass gewährleistet ist, dass bei Zahlungsunfähigkeit seines eigentlichen Schuldners Jemand für dessen Verbindlichkeiten eintritt.

Dieser Gläubiger kann beispielsweise ein Kreditinstitut sein, bei dem der Hauptschuldner ein Darlehen aufgenommen hat.

Eine Bürgschaft hat gemäß § 766 BGB immer in schriftlicher Form zu erfolgen. Dies schließt auch aus, dass sie in elektronischer Form ausgestellt wird.

Der Umfang der Bürgschaftsschuld wird gemäß § 767 BGB geregelt. Demzufolge sind der Bestand sowie der Umfang einer Bürgschaft unmittelbar von der besicherten Hauptschuld abhängig. Dies bedeutet, dass der Bürge in dem Moment nicht mehr zu haften braucht, in dem die besicherte Hauptschuld nicht mehr besteht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Bürge auch in jenen Fällen haften muss, in denen sich die Hauptschuld aufgrund von Verzug oder Verschulden des Hauptschuldners ändert.

Gemäß § 768 BGB kann ein Bürge grundsätzlich die Bürgschaft verweigern, wenn der Gläubiger zunächst nicht versucht hat, eine Zwangsvollstreckung gegenüber dem Hauptschuldner einzuleiten.

Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Tilgung des Kredits bei der GLS- Bank. Sofern eine Übertragung der Bürgschaft auf eine andere Person erfolgreich ist, endet damit die Bürgschaft.

Die Höhe der Bürgschaft legt der Bürge selbst fest und kann zwischen 500 und 3000 Euro variieren. Weitere Kosten entstehen nicht. Auch bei Ausfall anderer Bürgen kann der Bürge nicht für einen höheren Bürgschaftsvertrag in Anspruch genommen werden.

Nach Abzahlung der Kreditsumme durch die NaturRaumSchule gUG (haftungsbeschränkt) gibt die Bank die Bürgschaftsoriginale zurück und damit endet die Bürgschaft.